



### Autoren



**Marc Nufer**, Partner  
Head Corporate / M&A



**Dr. Lorenz Raess**  
Associate Corporate / M&A

## Neuste Entwicklungen zur Investitionskontrolle in der Schweiz

**Bislang unterliegen ausländische Investitionen in Schweizer Unternehmen grundsätzlich keiner staatlichen Genehmigung. Dies im Gegensatz zu der Mehrheit der EU- und sämtlichen G7-Mitgliedsstaaten, welche in den letzten Jahren Kontrollen über ausländische Investitionen etabliert haben.**

**Der Bundesrat vertrat bisher die Ansicht, dass es aufgrund der bestehenden Regeln und im Sinne der Wirtschaftsförderung nicht nötig sei, Investitionskontrolle gesetzlich zu regeln. Auf politischen Druck hin wurde die Landesregierung jedoch beauftragt, einen diesbezüglichen Gesetzesentwurf zu erstellen, der am 25. August 2021 in den Grundzügen vorgestellt wurde. Mit dem ausformulierten Entwurf eines neuen Bundesgesetzes ist nicht vor Frühling 2022 zu rechnen.**

### 1. Hintergrund

Um die Wettbewerbsfähigkeit und den Wirtschaftsstandort Schweiz zu schützen und damit Übernahmen von Schweizer Unternehmen durch ausländische Investoren zu regulieren, forderte Nationalrat Rieder im Februar 2018 den Bundesrat mittels Motion auf ("Motion Rieder"), entsprechende gesetzliche Grundlagen zu schaffen.

In seiner Stellungnahme vom Mai 2018 und einem ausführlichen Bericht im Februar 2019 argumentierte der Bundesrat, dass es aufgrund der Höhe der ausländischen Direktinvestitionen und der enormen Anzahl Arbeitnehmer, die in der Schweiz bei Tochterunternehmen von ausländischen Konzernen angestellt seien, nicht notwendig sei, Investitionskontrollen einzuführen. Zudem seien bereits jetzt die Mehrheit der Unternehmen, welche kritische Dienstleistungen wie bspw. im Bereich der Personenbeförderung oder Post- und Telekommunikationsdienstleistungen erbringen, im Besitz des Staates. Auch im Bereich der systemrelevanten Banken habe man mit der Aufsichtsbehörde FINMA genügend Kontrollmechanismen, um die Schweizer Wirtschaft ausreichend zu schützen.

Unbeeindruckt von der Haltung des Bundesrates, nahmen sowohl der Ständerat im Juni 2019 als auch der Nationalrat im März 2020 die Motion Rieder an und beauftragten den Bundesrat mit der Ausarbeitung eines Gesetzesentwurfes zur Investitionskontrolle.

### 2. Beabsichtigte Investitionskontrolle

#### 2.1 Mögliche Szenarien

Da der Bundesrat eine Investitionskontrolle auf Gesetzesstufe bisher ablehnte, betonte er in seiner Medienmitteilung vom 25. August 2021 ("Medienmitteilung"), dass bei deren Einführung die Offenheit der Schweiz gegenüber ausländischen Investoren sowie die Attraktivität des Wirtschaftsstandortes Schweiz gewährt werden müssten. Es sei eine Gefährdung von Investoren hauptsächlich durch staatliche o-

der staatsnahe ausländische Investoren zu befürchten, wobei auch private ausländische Unternehmen unter eine Melde- und Genehmigungspflicht fallen könnten. Die diesbezüglichen Voraussetzungen werden innerhalb des Gesetzesentwurfes noch genauer zu definieren sein, ebenso die Definition des Begriffs eines "inländischen Unternehmens" sowie der "Übernahme".

Die Medienmitteilung äussert sich nicht zu den Umständen, unter welchen eine Melde- und Genehmigungspflicht besteht, ob bspw. die Höhe der Investition, die neue Besitzstruktur des betroffenen Unternehmens oder die Herkunft und Art der Finanzierung massgebend sein werden. Bei der beabsichtigten Investitionskontrolle stehen Schweizer Unternehmen im Fokus,

- die nicht verzichtbare Leistungen erbringen, welche nicht innert kurzer Frist ersetzt werden können;
- die zentrale Rüstungskomponenten für die Schweizer Armee liefern oder für internationale Raumfahrtinfrastrukturen, an welchen sich die Schweiz beteiligt;
- die für staatliche Behörden zentrale sicherheitsrelevante IT-Systeme erbringen;
- die Zugriff auf besonders schützenswerte Personendaten ermöglichen und von kriminellen Akteuren erlangt werden könnten;
- deren Übernahme durch einen ausländischen staatlichen oder staatsnahen Investor zu einer wesentlichen Wettbewerbsverzerrung führen würde.

## 2.2 Zweistufiges Prüfverfahren

Die Prüfung, ob die beabsichtigte Investition genehmigt werden muss, soll in zwei Stufen erfolgen.

In einer ersten Stufe wird innert kurzer Frist unter der Leitung des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) geprüft, ob ein vertieftes Genehmigungsverfahren in einer zweiten Stufe überhaupt notwendig ist. Dies ist dann der Fall, wenn Bedenken bestehen, dass durch die Investition die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährdet wird oder es zu wesentlichen Wettbewerbsverzerrungen kommen kann. Falls dem nicht so ist, entfällt die zweite Stufe und die Investition kann vollzogen werden.

Kommt es in der ersten Stufe zwischen den involvierten Ämtern zu Unstimmigkeiten, ob die genannten Voraussetzungen gegeben sind oder nicht, entscheidet der Bundesrat endgültig darüber. Dieses zweistufige Prüfverfahren entspricht im Grossen und Ganzen dem Vorbild zahlreicher ausländischer Investitionsschutz-Kontrollen.

## 3. Fazit und Ausblick

Die Entwicklung im Bereich der Investitionskontrolle kommt vor dem Hintergrund der internationalen Entwicklungen nicht überraschend. Die Medienmitteilung des Bundesrats umreist den Inhalt der beabsichtigten Kontrollen von ausländischen Investitionen nur in groben Zügen. Im Sinne der Rechtssicherheit bleibt zu hoffen, dass die Voraussetzungen und der Ablauf des zweistufigen Verfahrens klar definiert werden. Dies gilt umso mehr, als dass bei grösseren M&A Transaktionen eine Vielzahl von Akteuren involviert sind und es folglich umso wichtiger ist, rasch Klarheit zu haben, ob eine Meldepflicht besteht oder nicht, da die Konsequenzen einer Nichteinhaltung der Bestimmungen sehr einschneidend sein werden.

Das Kartellgesetz sieht vergleichbar eine Meldepflicht gegenüber der Wettbewerbskommission (WEKO) vor, wenn gewisse Umsatzschwellen bei einer beabsichtigten Fusion zweier Unternehmen überschritten werden. Künftig wird die Klärung der Frage, ob ein Investitionskontrollverfahren durchzuführen sein wird, parallel dazu erfolgen müssen mit entsprechenden Auswirkungen auf eine Transaktion.

Der Gesetzesvorlage zur Investitionskontrolle, die nicht vor Ende März 2022 erwartet wird, werden eine Vernehmlassung und sodann die parlamentarischen Debaten folgen. Zum jetzigen Zeitpunkt ist noch nicht abzuschätzen, ob das Parlament überhaupt eine Investitionskontrolle einführen wird. Angesichts der politischen Brisanz dieses Themas dürften sich die Debaten im Bundeshaus über eine längere Zeit hinziehen.

Bei Fragen rund um Themen zu Investitionskontrolle in der Schweiz stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

## Ihre Kontakte für Gesellschaftsrecht und M&A



**Marc Nufer**  
*Partner, Head Corporate M&A*

T: +41 31 328 75 75  
marc.nufer@eversheds-sutherland.ch

---



**Daniel Bachmann**  
*Partner*

T: +41 31 328 75 75  
daniel.bachmann@eversheds-sutherland.ch

---



**Oliver Beldi**  
*Partner*

T: +41 31 328 75 75  
oliver.beldi@eversheds-sutherland.ch

---



**Olivier Dunant**  
*Partner*

T: +41 22 818 45 00  
olivier.dunant@eversheds-sutherland.ch

---



**Patrick Eberhardt**  
*Partner*

T: +41 22 818 45 00  
patrick.eberhardt@eversheds-sutherland.ch

---

### **eversheds-sutherland.ch**

Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen sind ausschliesslich zu Informationszwecken gedacht und können keinesfalls eine angemessene Rechtsberatung ersetzen. Eversheds Sutherland AG, mit Sitz in Zürich (Schweiz), übernimmt keinerlei Verantwortung für Handlungen, die gestützt auf die in diesem Dokument enthaltenen Informationen getroffen werden.

© Eversheds Sutherland 2021. Alle Rechte vorbehalten. Eversheds Sutherland ist ein globaler Anbieter von juristischen Dienstleistungen, der seine Dienstleistungen über verschiedene, voneinander unabhängige Rechtsträger erbringt. Eversheds Sutherland ist der Name und die Marke, unter der die Mitglieder von Eversheds Sutherland Limited (Eversheds Sutherland (International) LLP und Eversheds Sutherland (US) LLP) sowie die von diesen kontrollierten oder verwalteten oder mit diesen verbundenen Unternehmen sowie die Mitglieder von Eversheds Sutherland (Europe) Limited (nachfolgend je einzeln als "Eversheds Sutherland Gesellschaft" und zusammen als "Eversheds Sutherland Gesellschaften" bezeichnet) juristische oder andere Dienstleistungen für Klienten auf der ganzen Welt erbringen. Die Eversheds Sutherland Gesellschaften bestehen und sind reguliert gemäss den jeweils auf sie anwendbaren behördlichen und gesetzlichen Bestimmungen und treten unter ihrer jeweiligen Firma auf. Die Verwendung des Namens Eversheds Sutherland dient nur der Beschreibung und bedeutet nicht, dass die Eversheds Sutherland Gesellschaften eine Gesellschaft bilden oder Teil einer globalen LLP sind. Die Mandatsvereinbarung zwischen dem Klienten und der beauftragten Kanzlei ist massgebend bezüglich der Verantwortung für die Erbringung der jeweiligen Dienstleistungen an einen Klienten. Eversheds Sutherland AG, mit Sitz in Zürich (Schweiz), ist Mitglied von Eversheds Sutherland (Europe) Ltd.